



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Bürgerdienste  
**Verfasser/in** Dannecker, Geraldine  
**Vorlage Nr.** 128/2021  
**Datum** 07.06.2021

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	22.06.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	29.06.2021	

### Betreff:

### Festsetzung eines dritten verkaufsoffenen Sonntages für das Jahr 2021

### Anlagen:

- Satzung über die Festsetzung eines dritten verkaufsoffenen Sonntages in Lörrach für das Jahr 2021
- Anhörung der Kirchen

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lörrach über die Festsetzung eines dritten verkaufsoffenen Sonntages wird in der vorgelegten Form beschlossen.

### **Personelle Auswirkungen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zusätzliche Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

### **Begründung:**

Seit 2005 finden das Frühlings- und Herbstfest von Pro Lörrach in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag statt. Beide Feste haben sich als Besuchermagnete im Lörracher Festkalender etabliert und betonen den Erlebnischarakter der Einkaufsstadt Lörrach.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste Pro Lörrach das Frühlingsfest 2020, das Herbstfest 2020 und auch das Frühlingsfest 2021 absagen. Sobald die Coronaverordnung eine Veranstaltung dieser Größenordnung zulässt, möchte Pro Lörrach Gäste aus dem ganzen Dreiland wieder zu einem Besuch nach Lörrach einladen und hat daher als Ersatz für das entfallene Frühlingsfest 2021 einen verkaufsoffenen Sonntag in Verbindung mit einem Sommerfest „Lörrach swingt“ unter den vom Frühlingsfest her bekannten Rahmenbedingungen beantragt. Sollte der ins Auge gefasste Termin am 25. Juli 2021 pandemiebedingt nicht möglich sein, wird im Antrag als Ausweichtermin der 12. September 2021 beantragt.

Rechtsgrundlage für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz (LadÖG). Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Stadt hat jährlich zwei verkaufsoffene Sonntage und auch die Öffnungszeiten als zuständige Behörde durch Satzung festzulegen. Für das Jahr 2021 wird formal ein dritter verkaufsoffener Sonntag festgesetzt, tatsächlich durchgeführt werden jedoch maximal zwei verkaufsoffene Sonntage. Hierzu wurden mit Schreiben vom 12.05.2021 auch die Kirchen gehört. In der gesetzten Frist bis 01.06.2021 gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erfolgt im Rahmen von „Lörrach swingt“ zu den bekannten Rahmenbedingungen des Frühlingsfestes, wobei den besonderen Anforderungen der geltenden Coronaregelungen, insbesondere auch in Form von Hygienekonzepten Rechnung getragen werden wird. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Wir schlagen vor, im Jahr 2021 ausnahmsweise die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntages im Sommer als Ersatztermin für das entfallene Frühlingsfest auf der Grundlage der beigefügten Satzung zuzulassen.

Geraldine Dannecker  
Fachbereichsleiterin  
Bürgerdienste

Marion Ziegler-Jung  
Geschäftsführerin  
WFL Wirtschaftsförderung  
Lörrach GmbH